

Stellungnahme
des
**Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger
(VDR)**

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0386
vom 11.11.03
15. Wahlperiode

anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und
Soziale Sicherung am 12. November 2003

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und
Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

-BT-Drucksache 15/1783 -

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
(Artikel 1)

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen enthält Anpassungen und Präzisierungen des SGB IX, 1. Teil, die größtenteils geeignet sind, die Umsetzung des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zu erleichtern.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Zuständigkeitsklärungsverfahren des § 14 SGB IX in seiner bisherigen Fassung, nach dem nach Möglichkeit der letztlich zuständige und sachnähere Rehabilitationsträger die beantragte Leistung erbringen soll, in seinen Grundzügen nicht verändert wird. Damit ist gewährleistet, dass die Einheitlichkeit der Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung der Rehabilitationsträger und damit das Prinzip der Risikoordnung, nach dem derjenige Träger die Leistung erbringt, der auch das Risiko ihres Scheiterns trägt, weiterhin Bestand hat.

Dagegen erscheint die vorgesehene Neuregelung des § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX nach der die Zwei-Wochen-Frist zur Erstellung des Gutachtens bereits mit der Erteilung des Auftrags an den Gutachter beginnt, aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung wenig verwaltungspraktikabel und nicht zielführend, da sie das Angebot an externen Gutachtern erheblich einengen kann.

Im einzelnen nehmen wir zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen, soweit sie die gesetzliche Rentenversicherung unmittelbar betreffen, wie folgt Stellung:

Zu 2. § 14:

Buchstabe a):

Kann der zweitangegangene Rehabilitationsträger, an den ein Antrag weitergeleitet wurde, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger und in Abstimmung mit dem Antragsteller, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen der Sätze 2 und 4 des § 14 Abs. 2 entschieden wird.

Die Neuregelung ermöglicht in den in der Praxis ausgesprochen seltenen Fällen, in denen die beantragte Leistung nicht im Leistungskatalog des zweitangegangenen Trägers enthalten ist, eine Abstimmung der beteiligten Leistungsträger untereinander und mit dem Leistungsberechtigten. Sie vermeidet die Festschreibung des Ausschlusses einer weiteren Weiterleitung des Antrages an den zuständigen und sachkompetenten Träger, der auch die Strukturverantwortung für die betreffende Leistung zur Teilhabe trägt. Die beteiligten Träger klären vielmehr gemeinsam mit dem Antragsteller, wer den Antrag letztlich bearbeitet. Auf diese Weise wird dem Erfordernis und Anliegen des SGB IX, die für den Leistungsberechtigten im Einzelfall geeignetste Form der Leistungserbringung innerhalb der maßgeblichen Fristen des § 14 SGB IX zu gewährleisten, insgesamt Rechnung getragen.

Buchstabe b):

Für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX erbracht haben, ist die Erstattungsregelung des § 105 SGB X nicht anwendbar, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren abweichendes.

Die gesetzliche Rentenversicherung begrüßt ausdrücklich, dass mit der Neuregelung die Grundkonzeption des § 14 SGB IX erhalten bleibt, die früheren – nicht selten streitbefangenen - Vorleistungs- und Erstattungsregelungen durch Fristenregelungen abzulösen und damit dem Grundsatz der Einheitlichkeit von Entscheidungs- und Finanzverantwortung Rechnung zu tragen. Die durch § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX-E für die Rehabilitationsträger neu geschaffene Möglichkeit, im Ausnahmefall die Anwendung des Erstattungsanspruches nach § 105 SGB X zu vereinbaren, ermöglicht darüber hinaus die einvernehmliche Regelung der raschen Leistungserbringung in Fällen, in denen die Zuständigkeit ausnahmsweise nicht abschließend innerhalb der in § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX genannten 2-Wochen-Frist geklärt werden kann. Die Rehabilitationsträger können somit im Wege von Verfahrensabsprachen festlegen, in welchen Ausnahmefällen die Leistung durch einen erstangegangenen Rehabilitationsträger erbracht werden sollte und dieser als Folge einen Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X gegen den eigentlich zuständigen Träger geltend machen kann. Damit berücksichtigt die Neuregelung die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten nach einer raschen Leistungserbringung und genügt gleichzeitig praktischen Erfordernissen durch die Eröffnung von trägerübergreifenden Verfahrensabsprachen.

Buchstabe c):

Die Neuregelung legt fest, dass die Frist von zwei Wochen für die Erstellung des Gutachtens bereits mit der Auftragserteilung beginnt.

Diese Regelung ist, insbesondere bei der Anwendung auf externe Gutachten, praxisfremd. Bereits zwischen der Auftragserteilung und dem Untersuchungstermin dürften oftmals mehr als zwei Wochen liegen. Die Einbestellung des Antragstellers sowie die Untersuchung und Erstellung des Gutachtens innerhalb dieser Frist durchzuführen, erscheint wenig wahrscheinlich, zumal die Zeitspanne bis zur Begutachtung auch vom Verhalten des Rehabilitanden (z.B. pünktliche Wahrnehmung des Untersuchungstermins) abhängig ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Wünsche des Versicherten bzw. des Patienten hinsichtlich des Zeitpunktes der Begutachtung durch die Vorgabe einer starren Frist teilweise nicht angemessen berücksichtigt werden können, womit das Selbstbestimmungsrecht im Einzelfall eingeschränkt werden kann. Schließlich erscheint eine generelle Verpflichtung der Gutachter zur Begutachtung und Gutachtenerstellung in einer so kurzen Frist insofern als wenig zielführend, als sie das Angebot an externen Gutachtern erheblich einengen kann; die Folge wären verringerte Zahlen von zur Verfügung stehenden Fachgutachtern und/oder höhere Honorarforderungen, was letztlich beides zu Lasten der zu erbringenden Rehabilitationsleistungen ginge.

Es wäre daher sachgerecht, die Zwei-Wochen-Frist des § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX mit dem Folgetag der Begutachtung und nicht bereits mit der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung beginnen zu lassen.

Zu 5. § 51 Abs. 5:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Weiterzahlung von Übergangsgeld bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung nur dann in Betracht kommt, wenn die stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 28 SGB IX im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlich ist.

Das Abstellen auf den unmittelbaren Anschluss der stufenweisen Wiedereingliederung und die Weiterzahlung des Übergangsgeldes stellt klar, dass die stufenweise Wiedereingliederung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Leistung zur medizinischen Rehabilitation stehen muss.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass durch die neue Leistungsart „Stufenweise Wiedereingliederung“ ein erheblicher Anstieg der Ausgaben beim Übergangsgeld zu erwarten ist, der infolge der Deckelung der Rehabilitationsaufwendungen insgesamt durch Leistungs- bzw. Ausgabeneinschränkungen an anderer Stelle kompensiert werden muss.

Zu 6. §§ 55 Abs. 2 Nr. 5

Umbaumaßnahmen bei der Wohnungshilfe, z.B. in der Küche oder im Sanitärbereich, sind nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich den Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX-E und nicht auch den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX zuzurechnen.

Somit ist klargestellt, dass Leistungen der Wohnungshilfe, die ausschließlich oder überwiegend der Befriedigung elementarer menschlicher Grundbedürfnisse dienen, nicht als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden können. Damit hat die bisherige Rechtsauslegung der Rehabilitationsträger weiter Bestand, nach der Kosten der Wohnungshilfe (überwiegend) berufsbezogen sein müssen, wenn sie als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden sollen.